

Smartphones und Smartwatches

NUTZUNGSORDNUNG DER KGS SCHILLERSCHULE



Schulleitung: Stand: 03/2025

Vorwort

Die Nutzung und der Umgang von privaten Smartphones und Smartwatches im schulischen Kontext bedarf einer klaren Regelung.

Die Nutzungsregelung bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz und wird sowohl in der Lehrerkonferenz als auch mit den Schulpflegschaftsvorsitzenden beraten.

Grundlage für die hier vorgestellte Regelung bilden die „Smarter Umgang mit Handys - Handlungsempfehlungen zu Smartphones und Smartwatches an Schulen“, die entsprechende Schulmail des MSB NRW vom 25.03.2025 sowie das Schulgesetz NRW.

Die hier vorgestellte Nutzungsregelung soll klarstellen unter welchen Bedingungen private Smartphones und Smartwatches im Unterricht genutzt werden können. Ausnahmen werden ebenfalls dargestellt. Ebenso werden die Konsequenzen bei Verstoß gegen die Nutzungsregelungen erläutert.

Die Nutzungsregeln werden als ergänzender Bestandteil in die Schulordnung der KGS Schillerschule aufgenommen und betreffen neben dem Lehrenden Personal der Schillerschule, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der OGS auch die Schulbegleitungen und ihre jeweiligen Träger sowie Praktikantinnen und Praktikanten.

1. Grundsätze

Grundsätzlich sollen digitale Endgeräte im Unterricht so eingesetzt werden, dass sie den Lernprozess unterstützen und Ablenkungen minimiert werden, wobei das Alter der Schulkinder Berücksichtigung finden muss.

An der KGS Schillerschule stehen für alle Klassen schuleigene digitale Endgeräte zur Verfügung, sodass jedes Kind mit digitalen Programmen zur Förderung und Forderung im Unterricht ausgestattet werden kann.

Die Nutzung des Smartphones während des Unterrichts und in Pausenzeiten ist grundsätzlich nicht notwendig, da Unterrichtsinhalte in solchen Formaten für alle Kinder präsentiert werden und die Pausenzeiten zur Bewegung genutzt werden sollen.

Auch sogenannte Smartwatches werden im schulischen Kontext nicht benötigt, da sie die Kinder häufig vom Unterrichtsgeschehen ablenken.

Somit ergibt sich insgesamt für Schulkinder keine Notwendigkeit für den Einsatz privater digitaler Endgeräte im schulischen Kontext.

Aufgrund mangelnder dienstlicher Endgeräte besteht für Lehrpersonen die Notwendigkeit auf das private digitale Endgerät zugreifen zu können. Lehrkräfte und alle an der Schule tätigen Erwachsene sind sich ihrer Vorbildfunktion im Umgang mit digitalen Endgeräten bewusst.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1 Allgemeine Regelungen

Grundsätzlich ist die private Nutzung von Handys und Smartwatches auf dem Schulgelände untersagt. Dies betrifft sowohl die Schulkinder als auch das an der Schule tätige Personal.

Für Schulkinder gilt, dass digitale Endgeräte grundsätzlich ausgeschaltet und im Schulranzen aufbewahrt werden. Auch Smartwatches sind während des Aufenthaltes auf dem Schulhof ausgeschaltet im Schulranzen aufzubewahren.

Es ist grundsätzlich nicht gestattet Bild- und Tonaufnahmen durchzuführen. Davon ausgenommen sind Aufnahmen die zu Unterrichtszwecken dienen. Diese werden bei der Schulleitung angemeldet.

2.2 Sonderregelungen/Ausnahmen

Von den oben dargelegten Verboten sind solche digitalen Endgeräte ausgenommen, die aus gesundheitlichen Gründen benötigt werden. Für die Nutzung dieser Geräte muss bei der Schulleitung ein formloser Antrag für eine Ausnahmegenehmigung gestellt werden.

Lehrkräfte halten ihre privaten Smartphones zur Nutzung im Schulalltag bereit. Insbesondere in Notfällen (u.a. Brandfall und Amokalarm) und außerhalb von Klassenräumen mit WLAN ist das private Endgerät einzusetzen, damit die An- und Abmeldung von Schulkindern über die schulintern vereinbarten Kanäle funktioniert.

3. Konsequenzen bei Verstößen

Bei Verstößen gegen die hier vorgestellte Nutzungsordnung greifen die regulären erzieherischen Maßnahmen. Im Falle von Wiederholungen können auch Ordnungsmaßnahmen durch die Schulleitung verhängt werden.

Zu den erzieherischen Maßnahmen gehört u.a.:

- Ermahnung durch die Lehrkraft
- die zeitweise Wegnahme von Gegenständen bis zum Ende des Unterrichtstages.
- das erzieherische Gespräch mit dem Schulkind
- Gespräche mit den Eltern
- Abholung von einbehaltenen Endgeräten durch die Eltern.

Verweigert ein Kind bspw. das Ablegen/Ausschalten der Smartwatch/des Smartphones, muss das Endgerät bei der Schulleitung abgegeben werden. Dort verbleibt das Endgerät bis zum Unterrichtsende.

Bei strafbaren Handlungen erfolgt die Information der Schulleitung und ggf. eine Strafanzeige bei den zuständigen Behörden.

4. Kommunikation und Transparenz

Die Nutzungsordnung wird zu Beginn eines Schuljahres in allen Klassen und auf den jeweiligen Klassenpflegschaftssitzungen vorgestellt.

Eine verkürzte Ausgabe wird auf dem Schulgelände ausgehängt. Die vollständige Nutzungsordnung kann im Sekretariat und auf der Homepage eingesehen werden.

Die Einhaltung der Vereinbarung wird regelmäßig und stichprobenartig überprüft und ggf. überarbeitet.

5. Inkrafttreten und Evaluation

Die vorgelegte Nutzungsordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft und wird jährlich durch die schulischen Gremien überprüft und angepasst, sofern dies notwendig ist.